

Infos aus BMI-Internetseite (Stand 2021)

Welches Ausweisdokument kann ich für mein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit ausstellen lassen?

Wenn Sie ein mehrere Jahre gültiges Dokument für Ihr Kind beantragen wollen, können Sie einen **Personalausweis** oder einen **Reisepass** beantragen. Mit einem Personalausweis kann Ihr Kind innerhalb der EU problemlos grenzüberschreitend reisen. Personalausweise für Kinder sind maximal 6 Jahre gültig.

Sofern Sie eine über die EU hinausgehende, internationale Reise planen, sollten Sie für Ihr Kind einen **Reisepass** beantragen. Reisepässe für Kinder sind maximal 6 Jahre gültig.

Bitte beachten Sie: Das Gesichtsbild, insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern, kann sich innerhalb von sechs Jahren so stark verändern, sodass eine Identifizierung mit dem ursprünglichen Ausweisdokument teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes nicht mehr möglich und daher das Ausweisdokument vorzeitig ungültig ist. In diesem Fall beantragen Sie bitte rechtzeitig vor Reiseantritt einen neuen Personalausweis oder Reisepass für Ihr Kind.

Benötigen Sie das Ausweisdokument für Ihr Kind lediglich für eine Reise, können Sie auch einen **Kinderreisepass** beantragen. Der Kinderreisepass hat eine maximale Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Wird das zwölfte Lebensjahr innerhalb dieser zwölf Monate vollendet, darf die Gültigkeit über die Vollendung des zwölften Lebensjahres nicht hinausgehen.

Für bestimmte Reiseziele, zum Beispiel die USA oder Kanada, ist die visumfreie touristische Einreise lediglich mit einem regulären Reisepass möglich. Soll Ihr Kind einen Kinderreisepass für die Reise nutzen, wäre für dieses Reisezielland - zusätzlich zum Kinderreisepass - ein Visum erforderlich. Auskünfte, ob Ihr Reiseziel- oder Transitland einen Kinderreisepass für die (ggf. visumfreie) Ein-/Durchreise anerkennt, finden Sie unter anderem in den **Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes**.

Warum sind Kinderreisepässe, die seit dem 1. Januar 2021 neu ausgestellt werden, nur maximal ein Jahr gültig?

Ausweisdokumente für Kinder sind nach denselben Normen konzipiert wie Ausweisdokumente für Erwachsene. Für alle EU Mitgliedstaaten gilt, dass Ausweisdokumente mit Chip (Personalausweis, Reisepass) mehrere Jahre gültig sein dürfen. Standard-Ausweisdokumente ohne Chip dürfen dagegen nur eine maximale Gültigkeitsdauer von 12 Monate haben.

Das Dokument "Kinderreisepass" ist - wie der reguläre vorläufige Reisepass - kein elektronisches Dokument und kann in der Behörde sofort ausgestellt werden. Im Vergleich zu hochsicheren Reisepässen (mit Chip) ist der Kinderreisepass (ohne Chip) mit geringeren Sicherheitsmerkmalen ausgestattet. Das ist sowohl an der niedrigeren Gebühr erkennbar als auch an der kürzeren Gültigkeitsdauer. Schwach geschützte Dokumente dürfen nicht länger als zwölf Monate gültig sein.

Aufgrund des immer wichtiger werdenden Schutzes der Identität der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sollen Ausweisdokumente für Erwachsene und Kinder EU-weit geltenden Mindestsicherheitsstandards genügen, wenn die Ausweise mehrere Jahre gültig sein sollen. Dazu gehört die Ausstattung von Ausweisdokumenten mit einem Chip. Der Chip enthält unter anderem elektronische Sicherheitsmerkmale, welche leicht zu kontrollieren und sehr schwer zu fälschen sind. Darüber hinaus unterstützt der Chip eine schnelle und sichere Grenzabfertigung bspw. an automatischen Grenzkontrollstationen (statt einer aufwändigen, manuellen Sichtkontrolle durch das Grenzpersonal).

Die ehemalige deutsche Ausnahmeregelung einer maximal sechsjährigen Gültigkeitsdauer für Kinderreisepässe ist daher zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen. Neu ausgestellte Kinderreisepässe dürfen ab dem 1. Januar 2021 nur noch maximal zwölf Monate gültig sein. Wird das zwölfte Lebensjahr innerhalb dieser zwölf Monate vollendet, darf die Gültigkeit über die Vollendung des zwölften Lebensjahres nicht hinausgehen.

Bereits ausgestellte Kinderreisepässe sind grundsätzlich bis zum aufgedruckten Datum des Gültigkeitsendes gültig.

Bitte beachten Sie, dass sich das Gesichtsbild, insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern, innerhalb von sechs Jahren so stark verändern kann, sodass eine Identifizierung mit dem ursprünglichen Ausweisdokument teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes nicht mehr möglich und daher das Ausweisdokument vorzeitig ungültig ist. In diesem Fall beantragen Sie bitte rechtzeitig vor Reiseantritt ein neues Dokument (Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass).

Verringert sich die ursprüngliche Gültigkeitszeit des Kinderreisepasses, wenn nur das Lichtbild aktualisiert werden soll?

In der Regel erfolgt der Antrag auf Lichtbildaktualisierung des Kinderreisepasses so rechtzeitig, dass das Lichtbild im alten Kinderreisepass zur Identifizierung noch ausreicht und der Ausweis daher (noch) nicht ungültig ist. Zur Abwendung einer bevorstehenden Ungültigkeit wird daher das Lichtbild aktualisiert und damit der Kinderreisepass neu ausgestellt. Nach Einbringen des neuen Aufklebers zur Lichtbildaktualisierung auf den nächsten freien Seiten des Kinderreisepasses wird der ursprüngliche Personaldatenaufkleber des Kinderreisepasses entwertet (durchgestrichen).

Die verringerte Gültigkeit hängt mit dem Gesichtsbild insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern zusammen, welches sich so stark verändern kann, dass teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes eine Identifizierung mit dem ursprünglichen Ausweisdokument nicht mehr möglich und daher das Ausweisdokument vorzeitig ungültig wird. Bei Lichtbildaktualisierungen ab dem 1. Januar 2021 wird also der Gültigkeitszeitraum nicht "nachträglich" verkürzt, vielmehr haben die veränderten Gesichtszüge des heranwachsenden Passinhabers den alten Kinderreisepass (mit dem "Säuglings-Passbild") ungültig gemacht.

Die beim Kinderreisepass mögliche "Lichtbildaktualisierung" hat ab dem 1. Januar 2021 in der Regel eine maximale Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Wird das zwölfte Lebensjahr des Kindes innerhalb dieser zwölf Monate vollendet, darf die Gültigkeit über die Vollendung des zwölften Lebensjahres nicht hinausgehen.

Die zusätzliche Möglichkeit, das Datum des Ablaufs der Gültigkeit des alten Personaldatenaufklebers beibehalten zu können (vgl. Nummer 5.4.2 der Passverwaltungsvorschrift), hatte vor dem 31. Dezember 2020 größere Bedeutung. Ab dem 1. Januar 2021 darf das alte Gültigkeitsdatum nur dann beibehalten werden, wenn es innerhalb von maximal zwölf Monaten nach Lichtbildaktualisierung erreicht wird.

